

Gebührensatzung

für den Waldfriedhof Wildau

Auf der Grundlage der §§ 5, 35 Abs. 10, 75 des Artikels I der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBL Bbg. Teil 1 S. 398) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27.06.1991 (GVBL. Bbg. Nr. 13 S. 200, geändert am 27.06.1995 im GVBL, Bbg. Teil I Nr.14 v. 30.06.1995 S. 145) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung in Ihrer Sitzung am 2.4.02. folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes, einschließlich der Inanspruchnahme von Dienstleistungen sowie für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten werden zur Deckung der Kosten Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der
 - a) verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen
 - b) ein Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt
 - c) eine sonstige Leistung des Friedhofes in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (3) Für den Auslagenersatz gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 3

Nichtbenutzung der Einrichtung

- (1) Erfolgt eine Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung von Einrichtungen besteht kein Anspruch auf Gebührenrückzahlung oder Gebührenerlass.
- (2) Die Übertragung des Nutzungsrechtes auf Dritte oder die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen durch Dritte ist genehmigungspflichtig.

§ 4

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif in Anlage 1, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sind für die Festlegung von Gebühren Mindest- und Höchstsätze bestimmt, so ist das Maß des Aufwandes und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder sonstige Nutzen für den Gebührensschuldner sowie auf Antrag, dessen wirtschaftliche Verhältnisse zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle €festzusetzen.
- (3) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Tätigkeiten nebeneinander, ist für jede Tätigkeit eine Gebühr nach dem Gebührentarif zu entrichten.

§5 Auslagen

- (1) Sind bei der Vorbereitung oder Durchführung von Tätigkeiten besondere Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Gebührensschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.
- (2) Als Auslagen gelten insbesondere
 - im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten
 - Zeugen- und Sachverständigenhonorare
 - Kosten der Beförderung und Verwahrung von Sachen
 - die bei Dienstgeschäften dem Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekosten
 - im Einzelfall besonders hohe Betriebskosten (z.B. Wasser, Strom usw.)

§ 6
Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlungen oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 7
Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Urkunden und Genehmigungen werden nach Entrichtung der Gebühr ausgehändigt.

§ 8
Stundung, Niederschlagung, Aussetzung der Vollziehung und Erlass

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen auf Zahlungen von Gebühren und Auslagen gelten die Vorschriften des § 30 GmHVO Bbg. v. 23.6.91 (GVBl I Brg. Teil 1 S.306), sowie die auf dieser Grundlage entstandene Dienstanweisung der Gemeinde Wildau über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen.

§ 9
Vollstreckung

Die Gebühren können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg im Verwaltungswege vollstreckt werden.

§ 10
Erstattung

- (1) Überzahlte oder zu Unrecht erhobene Gebühren und Auslagen sind unverzüglich zu erstatten, zu Unrecht erhobene Kosten jedoch nur, soweit eine Kostenentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist.

Nach diesem Zeitpunkt können zu Unrecht erhobene Kosten nur aus Billigkeitsgründen erstattet werden.

- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Zahlung des Schuldners.
- (3) Der Erstattungsanspruch verjährt nach fünf Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist, jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Kostenentscheidung.

§ 11
Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 14.12.1999 (G11/70/99) einschließlich ihrer Änderungen außer Kraft.

Wildau, d. 02.04.02

Wildau, d. 02.04.02

.....
Gert Lehmann
Vorsitzender
der Gemeindevertretung

.....
Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Anlage 1
Gebührentarif zur Gebührensatzung für den Waldfriedhof Wildau

I. Grabstellen

1. Erwerb des Nutzungsrechtes

a) Reihengrabstelle

Für ein Reihengrab für Kinder bis zum vollendeten

5. Lebensjahr (Ruhezeit 20 Jahre) 250,00 €

Für ein Reihengrab für Personen nach Vollendung
des 5. Lebensjahres (Ruhezeit 25 Jahre)

800,00 €

b) Wahlgrabstelle (Nutzungszeit 30 Jahre)

- Einzelstelle

1400,00 €

- Doppelstelle

2800,00 €

c) Urnenreihengrab

Für eine einzelne Urnengrabstelle (Ruhezeit 20 Jahre)

180,00 €

d) Urnenwahlgrab

Für eine einzelne Urnengrabstelle (Nutzungszeit 25 Jahre)

330,00 €

Für jede weitere Urne ist die Gebühr für ein Urnenreihengrab (1.c) zu zahlen.

Damit wird die Nutzungszeit entsprechend der Ruhezeit der Urnenreihengrabstelle verlängert.

e) anonyme Urnengrabstelle

100,00 €

2. *Verlängerung des Nutzungsrechtes von Grab - und Urnengrabstellen*

Die Verlängerung beträgt für 1 Jahr

a) Einzelstelle

46,00 €

b) Doppelgrabstelle

91,00 €

c) Dreiergrabstelle

137,00 €

d) Vierergrabstelle

182,70 €

e) Urnengrabstelle

10,00 €

II. Beerdigungsgebühren

Herstellung der Gruft

1) Urnengrabstellen

25,00 €

Ausheben und Schließen der Gruft, Ausschmückung

2) Grabstelle bei Personen unter 5 Jahre

154,00 €

Ausheben und Schließen der Gruft

Ausschmückung, Hügel entfernen, Beräumung der Kränze

3) Grabstelle bei Personen über 5 Jahre

212,00 €

Ausheben und Schließen der Gruft

Ausschmücken, Hügel entfernen, Beräumung der Kränze

III. Benutzungsgebühren für die Friedhofskapelle

Benutzungsgebühren für die Friedhofskapelle einschließlich Standard- ausschmückung je angefangene Stunde:	120,00 €
<i>Sonderwünsche werden nach Aufwand berechnet.</i>	

IV. Ausgrabung und Umbettung

a) Ausgrabung und Umbettung von Leichen nach Ablauf der Ruhezeit	
- Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	414,00 €
- Personen nach Vollendung des 5. Lebensjahres im einfachen Grab	443,00 €
- Personen nach Vollendung des 5. Lebensjahres im Doppelgrab	473,00 €
b) Ausgrabung und Umbettung von Leichen vor Ablauf der Ruhezeit	
- Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	620,00 €
- Personen nach Vollendung des 5. Lebensjahres im einfachen Grab	665,00 €
- Personen nach Vollendung des 5. Lebensjahres im Doppelgrab	710,00 €
c) Ausgrabung von Urnen	90,00 €
d) Umbettung von Urnen	98,00 €

V. Gebühren für die Anfertigung eines Grabhügels

1. für Personen unter 5 Jahre	88,00 €
2. für Personen über 5 Jahre	
a) einfacher Hügel	140,00 €
b) doppelter Hügel	240,00 €
c) kleine Verlängerung	18,00 €
d) Ausbesserung einfacher Hügel	35,00 €
doppelter Hügel	60,00 €
3. Randbepflanzung mit Efeu oder Sedum	
a) einfacher Hügel	60,00 €
b) doppelter Hügel	70,00 €
c) kleine Verlängerung	20,00 €

VI. Gebühren für Grabpflege

- Leistungen der Friedhofsverwaltung
 - die **Grabpflege** erfolgt 2 mal monatlich
 - *Leistungszeitraum von April bis November*
 - das **Gießen** erfolgt 3 mal wöchentlich
 - *Leistungszeitraum von April bis Oktober*

2. Grabpflege

Die Gebühr für die Grabpflege beträgt für:

a) einfaches Grab:	jährlich	240,00 €
	monatlich	30,00 €
	wöchentlich	7,50 €

b) Doppelgrab:	jährlich	408,00 €
	monatlich	51,00 €
	wöchentlich	12,75 €
c) Urnengrab	jährlich	128,00 €
	monatlich	16,00 €
	wöchentlich	4,00 €

In den Gebühren für Grabpflege sind Leistungen wie Bepflanzung und Winterabdeckung der Grabstelle enthalten. Finanzielle Aufwendungen für Pflanzen o.ä. sind zzgl. zu verstehen.

3. Gießen

Die Gebühr für das Gießen beträgt für:

a) einfaches Grab:	jährlich	119,00 €
	monatlich	17,00 €
	wöchentlich	4,25 €
b) Doppelgrab:	jährlich	210,00 €
	monatlich	30,00 €
	wöchentlich	7,50 €
c) Urnengrab:	jährlich	70,00 €
	monatlich	10,00 €
	wöchentlich	2,50 €

VII. Gebühren für die Genehmigung von Gedenkplatten, Grabmalen und massiven Einfassungen

a) Erteilung der Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	28,00 €
b) Erteilung der Genehmigung zum Anlegen einer massiven Fassung	13,00 €

VIII. Gebühren für die Einebnung von Grabstätten

1. Hügeleinebnung vor Ablauf der Nutzungsfrist

a) einfaches Grab	70,00 €
b) Doppelgrab	122,00 €
c) Urnengrabstelle	38,00 €

2. Entfernung und Entsorgung eines Grabsteines, eines Grabmales, einer Grabeinfassung

65,00 €

Wildau, d. 02.04.02

Wildau, d. 02.04.02

.....
Gert Lehmann
Vorsitzender der
Gemeindevertretung

.....
Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird vorstehende Satzung "Gebührensatzung für den Waldfriedhof Wildau" öffentlich bekannt gemacht.

Wildau, d. 02.04.02

.....
Dr. Uwe Malich
Bürgermeister